

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Versicherungsmanagement
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(SPO M VM)
Vom 9. Juli 2012**

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterbildenden Masterstudiengang Versicherungsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Der Masterstudiengang Versicherungsmanagement ermöglicht auf der Basis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einen zweiten Studienabschluss. ²Er soll die Studierenden für Tätigkeiten insbesondere im Versicherungsbereich weiter qualifizieren.

(2)¹Die Studierenden lernen durch fachübergreifende Studieninhalte vernetztes Denken. ²In Diskussionen über aktuelle Probleme und durch die praxisnahe Gestaltung der Lehrveranstaltungen wenden die Studierenden ihr Fachwissen lösungsorientiert an und setzen die vermittelten analytischen Fähigkeiten gezielt ein. ³Die Analyse- und Lösungsfähigkeit wird anhand von konkreten branchenspezifischen Fragestellungen (Fallstudien) vermittelt.

(3) Der Masterstudiengang soll befähigen, auf der Grundlage bereits vorhandener Berufserfahrung und der durch den Studiengang auf wissenschaftlicher Grundlage vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten, strategisch und bereichsübergreifend zu denken und zu handeln, um so einen eigenständigen Beitrag für zukunftsorientierte Lösungsansätze zu leisten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1)¹Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs theoretischen Studiensemestern

in einer einschlägigen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder einen nach Entscheidung durch die Prüfungskommission gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlicher Prüfungsgesamtnote,

2. eine mindestens einjährige für den Masterstudiengang Versicherungsmanagement einschlägige Berufserfahrung in Vollzeit oder eine entsprechend längere berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit nach Abschluss des in Nr.1 genannten Hochschulstudiums,
3. Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens der Stufe 2 nach UNiCert oder gleichwertige Sprachkenntnisse und
4. der Nachweis der Eignung durch ein Auswahlgespräch.

²In einem Auswahlgespräch ist nachzuweisen, dass Bewerber die notwendigen fachlichen und methodischen Kenntnisse und Kompetenzen sowie ausreichende Motivation für das Studium und die Fähigkeit zu fachübergreifendem und vernetztem Denken und Handeln besitzen. ³Von einem Auswahlgespräch kann abgesehen werden, wenn Nachweise erbracht werden, aus denen sich die Eignung für diesen Studiengang ergibt (z.B. überdurchschnittliche Leistungen in der beruflichen Praxis, einschlägige Fort- und Weiterbildung, international anerkannte Nachweise). ⁴Die Feststellung der Qualifikation nach Satz 1 bis 3 obliegt der Prüfungskommission des Studiengangs.

(2) Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie ergänzende und erfolgreich abgelegte Module nach Maßgabe der Prüfungskommission im Umfang von 60 ECTS bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen; andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(3) Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie ergänzende und erfolgreich abgelegte Module nach Maßgabe der Prüfungskommission im Umfang von 30 ECTS bis spätestens zur Anmeldung der Mas-

terarbeit nachweisen; andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

(4) Die Maßgaben der Prüfungskommission nach Absatz 2 und 3 müssen sicherstellen, dass das Nachholen von Leistungspunkten (ECTS) in einem sinnvollen Zusammenhang zu Studiengangskonzept und angestrebter Qualifikation steht.

(5)¹Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1. nicht erfüllen, können als Gaststudierende nach Maßgabe der Immatrikulationssatzung zugelassen werden. ²Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Verfahren zur Feststellung der Qualifikation

(1)¹Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird nach Abschluss der Bewerbungsfrist durchgeführt. ²Es gliedert sich in eine Vorauswahl und ein persönliches Auswahlgespräch. ³Voraussetzung für die Teilnahme an dem Verfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, das den Anforderungen nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nrn.1 bis 3 entspricht. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nrn.1 bis 3.

(2)¹Das Auswahlgespräch nach § 3 Abs.1 Satz 1 Nr.4 und Satz 2 findet nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission statt. ²Es dauert in der Regel mindestens 30 Minuten. ³Dieses Auswahlgespräch besteht aus einem protokollierten Fachgespräch durch in diesem Studiengang lehrende Professoren der Hochschule Coburg. ⁴Die Zuordnung erfolgt nach dem Zufallsverfahren. ⁵Das Gesprächsergebnis wird mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; mit dem Prädikat „bestanden“ wird der Nachweis der Eignung erbracht. ⁶Über den Verlauf des Gesprächs wird eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort des Gesprächs, der Namen des beteiligten Prüfers und das Ergebnis hervorgehen müssen; die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterzeichnen.

(3)¹Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation wird durch die Prüfungskommission des Studiengangs sichergestellt. ²Sie stellt das Ergebnis in einer Sitzung fest; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. ³Wird ein Bewerber abgelehnt, sind die tragenden Gründe in die Niederschrift aufzunehmen.

(4)¹Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation wird den Bewerbern verbeschieden. ²Wird der Zugang verwehrt, sind die tragenden Gründe hierfür im Bescheid aufzunehmen.

(5) Die Immatrikulation muss innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Qualifikation erfolgen; danach erlischt die Feststellung.

(6)¹Prüfungskandidaten, die das Verfahren nicht bestanden haben, können frühestens zum nächsten regulären Termin wiederholen. ²Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Bei einer Wiederholung muss das Verfahren vollständig wiederholt werden.

(7) Die Anrechnung bestandener Prüfungen, die außerhalb dieses Verfahrens erbracht wurden oder eine Ersetzung durch Prüfungen, die an anderen Hochschulen bestanden wurden, ist ausgeschlossen.

(8)¹Kann das Verfahren aus nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden, wird kein Nachholtermin gewährt. ²Das Verfahren kann in diesem Fall zum nächsten regulären Termin ohne Anrechnung auf zulässige Wiederholungsversuche erneut abgelegt werden.

(9) Insbesondere hinsichtlich Nichterscheinen, Rücktritt, Täuschung und Nachteilsausgleich gelten die Bestimmungen der RaPO und APO entsprechend.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium wird als Teilzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von vier Studiensemestern. ²Der Umfang des Studiums entspricht einem Vollzeitstudium von zwei Studiensemestern.

(2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Im Rahmen aller Lehrveranstaltungen können Lehreinheiten oder die gesamte Lehrveranstaltung extern und / oder durch Formen des Distance- oder E-Learning und / oder in englischer Sprache durchgeführt werden.

(3)¹Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0– 5,0 (§ 7 Abs.2 Satz 3 RaPO). ²Besteht die Prüfung nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma ab-

gerundet und auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet. ³Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

(4) Anstelle der bezeichneten Prüfungen der Anlage kann die Prüfungskommission modulübergreifende (integrierte) Prüfungen im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei denen bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung der integrierten Prüfungen werden für die einzelnen Module eigene Endnoten festgesetzt.

(5) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 7

Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus dem Bereich der Versicherungswirtschaft auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

(3)¹Zur Masterarbeit darf sich anmelden, wer mindestens 270 ECTS nachweisen kann. ²Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe beträgt höchstens sechs Monate.

§ 8

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied gebildet, die von der gemeinsamen Kommission des Instituts „Lhoch 3“ bestellt werden.

§ 9

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 300 ECTS nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung nachgewiesen sind.

(2)¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „(MBA)“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Stu-

dium fortführen oder nach dem Wintersemester 2011/2012 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Versicherungsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M VM) vom 8. Juni 2010 (Amtsblatt 2010) tritt mit Ablauf des 14. März 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 11. Mai 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 9. Juli 2012. Coburg, den 9. Juli 2012

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Juli 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Juli 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Juli 2012.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Versicherungsmangement

1	2	3	4	5		6	7
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer der schrP in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1. Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre

1	Grundlagen der Versicherungsbetriebslehre	2	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	3
2	Versicherungsbranche im gesamtwirtschaftlichen Kontext	2	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	2	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	3

2. Ausgewählte Aspekte der Versicherungsbetriebslehre

4	Instrumente zur Unternehmens- und Risikosteuerung	4	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
5	Rechnungslegung und Jahresabschlussanalyse	2	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	3
6	Prozessgestaltung und Informationssysteme	2	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	3
7	Marketing und Vertrieb	4	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	6
8	Aktuelle Aspekte	2	S	schrP oder sP	90 – 150	1	5

3. Management im Versicherungsbereich

9	Strategische Unternehmensführung	2	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	3
10	Corporate Governance und Business Ethics	2	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	3
11	Personal- und Changemanagement	2	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	3
12	Projektmanagement	2	SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	3
13	Ausgewählte Aspekte	2	V, SU, Ü	schrP oder sP	90 – 150	1	1

5. Abschlussarbeit

16	Masterseminar ²⁾	2	S				
17	Masterarbeit	0		MA ²⁾		2	15

Gesamtsummen	32
--------------	----

15	60
----	----

Erläuterung der Fußnoten

- 1) Das Nähere einschließlich etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt die Prüfungskommission im Prüfungsplan. Sind in dieser Satzung keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich um eine Prüfung.
Wird die Endnote aus mehreren Prüfungsteilen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht. Die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
Jede einzelne sonstige Prüfung kann nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans insbesondere mehrere Prüfungsteile enthalten, die schriftlicher, mündlicher (z.B. Präsentation, Referat), projekt-, studienarbeits- und seminarbezogener Art sein können; in diesem Fall ist Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zur Bildung der Endnote zu regeln.
- 2) Eine Präsentation gemäß § 9 Abs.5 APO ist notwendig. Dabei sollen Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse ihrer Masterarbeit darstellen und vertreten. Sie wird nur einmal für die jeweilige Masterarbeit durchgeführt. Die Endnote setzt sich zusammen aus den Bewertungsergebnissen von Masterarbeit und Präsentation im Verhältnis 3 zu 1; beide Teile müssen bestanden sein.

Erläuterung der Abkürzungen

Ex	= Exkursion
MA	= Masterarbeit
PrU	= Praxisorientierter Unterricht
S	= Seminar
schrP	= schriftliche Prüfung
sP	= sonstige Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
V	= Lehrvortrag